Bundesverband
Druck+Medien
DEUTSCHLAND

BVDM · Markgrafenstraße 15 · D-10969 Berlin

Mitglied der Europäischen Kommission

[redacted]

Europäische Kommission
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel
Belgien

Berlin, 20. Oktober 2025

Bundesverband
Druck und Medien e.V.
Markgrafenstraße 15
D-10969 Berlin

[redacted]

cc [redacted]
cc: [redacted]
cc. [redacted]

EU-Entwaldungsverordnung – Jetzt Klarheit schaffen!

Sehr geehrte [redacted]

wir begrüßen Ihre Initiative vom 23. September, die Anwendung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) um ein weiteres Jahr zu verschieben. Gleichzeitig appellieren wir mit Nachdruck an Sie und die gesamte EU-Kommission, umgehend für Klarheit und Verlässlichkeit hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens zu schaffen. Derzeit herrscht in den betroffenen Branchen vollständige Rechts- und Planungsunsicherheit, ob die Unternehmen ihre Vorbereitungen auf den Start ab 30. Dezember 2025 fortsetzen müssen oder ob eine Verschiebung und Anpassung der Verordnung erfolgt.

Angesichts der hohen Kosten für IT-Systeme und Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten sowie der drohenden Unverkäuflichkeit von Produkten zum bisher vorgesehenen Termin ist diese Unsicherheit wirtschaftlich nicht tragbar.

Es muss schnellstens ein Konsens innerhalb der EU-Kommission, mit dem EU-Parlament und dem Rat hergestellt und ein verbindlicher Zeitplan hinsichtlich des Inkrafttretens der EUDR veröffentlicht werden.

Ferner bleibt es unerlässlich, die durch eine erneute Verschiebung gewonnene Zeit für wesentliche Korrekturen zu nutzen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen der Druckindustrie ist die EUDR in ihrer Wirkung völlig unverhältnismäßig und nur mit enormem Aufwand umsetzbar, ohne dass dadurch das Risiko von Entwaldung verringert wird. Um den Aufwand für nachgelagerte Unternehmen zu reduzieren und das EU-TRACES-System von unnötigen Datenmengen zu entlasten, müssen einige grundlegende Konstruktionsfehler der EUDR beseitigt werden:

Konzentration auf den Erstinverkehrbringer

Der maßgebliche Bezugspunkt für die Sorgfaltspflichten muss das erstmalige Inverkehrbringen eines relevanten Produkts bzw. des enthaltenen Rohstoffs in der EU

sein. Nachgelagerte Marktteilnehmer müssen sich auf die einmal abgegebene Sorgfaltserklärung verlassen können. Andernfalls wird dieselbe Sorgfaltserklärung entlang der Lieferkette hundertfach wiederholt, ohne dass sich an den zugrundeliegenden Risiken der Entwaldung oder Waldschädigung etwas ändert. Dies führt zu unnötiger Bürokratie, Doppelarbeit und einer erheblichen Belastung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, ohne dass ein zusätzlicher Beitrag zur Zielerreichung der EUDR geleistet wird.

Schaffung einer Null-Risiko-Kategorie

Die Grundidee der EUDR, den Umfang der Sorgfaltspflichten am tatsächlichen Entwaldungsrisiko des Herkunftslandes auszurichten, ist grundsätzlich richtig. Der risikobasierte Ansatz muss jedoch konsequent durchgehalten werden. Für Rohstoffe und Produkte aus Ländern mit einem unbedeutenden Entwaldungsrisiko müssen im Interesse der Verhältnismäßigkeit die Sorgfalts- und Geolokalisierungsanforderungen entfallen. Nur so kann verhindert werden, dass Unternehmen mit unnötiger Bürokratie belastet werden, ohne dass damit ein zusätzlicher Beitrag zum Waldschutz verbunden ist.

Reduzierung der Zahl der Sorgfaltserklärungen

In Druck- und Medienunternehmen ist die Produktion durch hohe Taktung, kurze Vorlaufzeiten und eine Vielzahl wechselnder Aufträge geprägt. Häufig erfolgt die Lieferung des Papiers nahezu zeitgleich mit dem Beginn der Auslieferung des fertigen Druckerzeugnisses. Eine Einzelbetrachtung jedes Produktionsauftrags ist daher in der Praxis kaum möglich und führt zu einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand. Um der Praxis gerecht zu werden, sollte die EUDR es erleichtern, Sorgfaltserklärungen gesammelt – also in Form einer sogenannten „Pool-Lösung" – auch im Nachhinein zu erfüllen. Dabei würden alle Lieferungen innerhalb eines definierten Zeitraums zusammengefasst und auf dieser Basis eine einzige Sorgfaltserklärung abgegeben. Dieser Ansatz würde den administrativen Aufwand erheblich reduzieren, ohne die Ziele der EUDR – den Schutz der Wälder – zu gefährden.

Der BVDM unterstützt nachdrücklich das Vorhaben, das Inkrafttreten der EUDR-Pflichten um mindestens ein Jahr zu verschieben. Nun ist jedoch rasches Handeln gefragt! Im Gegensatz zum vergangenen Jahr darf es dabei aber nicht bei einer reinen Verschiebung bleiben.

Wir sind überzeugt, dass die EUDR nur dann langfristig erfolgreich ist, wenn sie wirksam, rechtssicher und praktikabel umgesetzt werden kann – insbesondere für die zahlreichen mittelständischen Unternehmen, die das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden. In diesem Sinne hoffen wir, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden und stehen für einen weiterführenden Dialog jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]